

6. 1. Vertretung des Reichsmilitärfiskus durch die Korpsintendantur.
 2. Ist eine Klage auf Unterlassung einer Eigentumsstörung zulässig, wenn die Störung durch Handlungen des Truppenkommandos erfolgt ist, welche zum Zwecke der militärischen Ausbildung der Truppen angeordnet worden sind?

III. Civilsenat. Ur. v. 24. September 1889 i. S. C. (Rl.) w. den Reichsmilitärfiskus, vertr. durch die Königl. Intendantur des X. Armeekorps (Befl.). Rep. III. 225/89.

- I. Landgericht Auri ch.
 II. Oberlandesgericht Celle.

Die aus Haus und Garten bestehende Besizung des Klägers stößt unmittelbar an die dem Beklagten gehörende Kaserne I in Auri ch. Auf dem Hofraume der letzteren sind militärischerseits zwei Schießstände für Schießen mit Zielmunition errichtet, welche nur etwa 50 Schritte vom Wohnhause des Klägers entfernt und unmittelbar neben dem Garten desselben liegen. Der Kläger fühlt sich durch das viele Schießen belästigt und hat negatorisch geklagt mit dem Antrage, den Beklagten zu verurtheilen:

die Freiheit des klägerischen Eigentumes anzuerkennen und dafür zu sorgen, daß das Schießen auf dem Hofe der Kaserne I in Auri ch unterbleibe, event. aber solche Vorrichtungen getroffen werden, welche den mit dem Schießen verbundenen Lärm vom klägerischen Grundstücke fernhalten.

Verklagt ist der Reichsmilitärfiskus, vertreten durch die Königliche Intendantur des X. Armeekorps.

Die Klage ist in den Vorinstanzen abgewiesen, weil die Intendantur, welcher nur die Ökonomieverwaltung des Heeres zustehe, welche aber keine Einwirkung auf die Ausbildung der Truppen im Schießen habe, zur Vertretung des Reichsmilitärfiskus im vorliegenden Prozesse nicht befugt sei.

Hiergegen hat der Kläger die Revision erhoben. Dieselbe ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Nach den im Urteile des Reichsgerichtes vom 9. März 1888, vgl. Entsch. des R. O.'s in Civilf. Bd. 20 S. 148, ausgesprochenen Grundsätzen ist davon auszugehen, daß der Reichsmilitärfiskus in Prozessen durch die Landeskontingentsverwaltung vertreten wird. Welche Behörde innerhalb der Landeskontingentsverwaltung für diese den Prozeß zu führen hat, richtet sich nach der betreffenden Landesgesetzgebung, sofern nicht in der Reichsgesetzgebung dieserhalb spezielle Anordnungen getroffen sind. Nach dem in Preußen geltenden Rechte sind dies die Intendanturen. Allerdings besteht hierfür keine Norm des geschriebenen Rechtes. Von jeher sind aber die im §. 13 Abs. 1 und §. 14 der Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 ausgesprochenen Grundsätze analog auch auf die Korpsintendanturen, als die dem Kriegsministerium unmittelbar untergeordneten Provinzialbehörden, welche die alleinige Zwischeninstanz zwischen dem Kriegsministerium und den unteren Militärbehörden bilden,

vgl. Publikandum des Kriegsministeriums vom 10. Februar 1828 in v. Kampfs' Annalen Bd. 12 S. 204, zur Anwendung gebracht.

Vgl. Verfügung des Kriegsministers vom 6. August 1828 bei v. Selldorf, Dienstvorschriften der Königl. preussischen Armee Bd. 2 Abt. 4 S. 446 und Circularreskript des Justizministeriums vom 4. Juli 1828 in v. Kampfs' Annalen a. a. O. S. 789.

Insofern daher der Reichsmilitärfiskus der richtige Beklagte ist und für den angeblichen unberechtigten Eingriff in die Privatrechte des Klägers verantwortlich gemacht werden könnte, muß auch die Intendantur als die gesetzliche Vertreterin der Landeskontingentsverwaltung

aufgefaßt werden. Wenn die Vorinstanz anscheinend annimmt, daß im vorliegenden Falle das Kriegsministerium zur Vertretung des Reichsmilitärfiskus deshalb befugt und verpflichtet sei, weil dieses nach §. 3 der Anleitung vom 7. Dezember 1888 die für den Bau von Schießständen erforderliche allgemeine Genehmigung zur Anlage dieser Schießstände erteilt habe, so ist dem nicht beizutreten, da die Verwaltung der Kasernen und Kasernenhöfe den Intendanturen unterliegt und der Reichsmilitärfiskus vom Kläger — ob mit Recht? kann unerörtert bleiben — in seiner Eigenschaft als Eigentümer der der Verwaltung der Intendantur unterstellten Kasernen in Anspruch genommen wird. Hiernach ist es rechtsirrtümlich, wenn in den Vorinstanzen die Klage wegen der mangelnden Befugnis der Intendantur zur Vertretung des Reichsmilitärfiskus abgewiesen ist.

Die Abweisung der Klage erscheint aber gleichwohl gerechtfertigt, weil der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig zu erachten ist. Dahingestellt bleiben kann hier, ob die Zulässigkeit des Rechtsweges anzunehmen sein würde, wenn auf Entschädigung geklagt wäre. Eine solche Klage ist nicht erhoben. Geklagt ist vielmehr auf Unterlassung einer vermeintlich die Rechte des Klägers beeinträchtigenden Handlung des Truppenkommandos, welche seitens des letzteren zum Zwecke der militärischen Ausbildung der Truppen angeordnet ist. Die Ausbildung der Truppen geschieht aber auf Grund des Militärhoheitsrechtes, und wenn in Ausübung dieses Rechtes Verletzungen des Privateigentumes vorkommen, so mag, was hier nicht zu entscheiden, unter Umständen eine Entschädigungsklage zulässig sein, eine Klage auf Unterlassung dieser Handlung ist aber nach §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 ausgeschlossen.“